

Gesellschaftsvertrag

zwischen

Universität Zürich
Künstlergasse 15
8001 Zürich (UZH)

und

UniversitätsSpital Zürich
Rämistrasse 100
8091 Zürich (USZ)

und

ETH Zürich
Rämistrasse 101
8092 Zürich (ETHZ)

betreffend
Hochschulmedizin Zürich

März 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Gründer- und Partnerinstitutionen	3
2.	Zweckklausel	4
3.	Organisation	5
3.1	Organe.....	5
3.2	Steuerungsausschuss.....	6
3.3	Geschäftsstelle	9
4.	Governance	10
5.	Immaterialgüterrechte Forschungsergebnisse.....	12
6.	Auflösung und Liquidation.....	13

Präambel

Im Bewusstsein um die Bedeutung der Hochschulmedizin als Forschungsbereich und der Notwendigkeit der Bündelung der Kräfte im Interesse des Hochschul-Forschungsplatzes Zürich schliessen sich das UniversitätsSpital Zürich (USZ), die Universität Zürich (UZH) und die ETH Zürich (ETHZ) zum Zwecke der Zusammenarbeit in der Hochschulmedizin zur einfachen Gesellschaft „*Hochschulmedizin Zürich*“ (nachfolgend HMZ) zusammen. Im Rahmen von HMZ beabsichtigen die Partnerinstitutionen die bereits bestehenden Kooperationen weiter zu intensivieren und auszubauen sowie neue Schwerpunktprojekte und spezifische Ausbildungsprogramme im Bereich der translationalen Forschung zu entwickeln.

Die Partnerinstitutionen streben im Bereich der Hochschulmedizin höchste wissenschaftliche Qualität an und setzen sich zum Ziel der Zusammenarbeit, im Rahmen von HMZ einen weltweit anerkannten Ruf der Exzellenz zu schaffen. Dafür tragen sie mit wissenschaftlichen, finanziellen und nicht monetären Beiträgen bei.

Die Zusammenarbeit im Rahmen von HMZ erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Autonomie der einzelnen Institutionen. Die Zusammenarbeit wird geprägt durch die Grundsätze der Gleichberechtigung, der Wahrung der eigenen Kulturen und der universitären Unabhängigkeit.

1. Gründer- und Partnerinstitutionen

Artikel 1.

Gründer- und Partnerinstitutionen

Gründerinstitutionen von HMZ sind das USZ, die UZH und die ETHZ. Der Beitritt der universitären Spitäler Kinderspital, Universitätsklinik Balgrist, Psychiatrische Universitätsklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, im Nachfolgenden Partnerinstitutionen genannt, soll bald erfolgen. Eine Integration von weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen, die im Bereich der Hochschulmedizin am Standort Zürich tätig sind, wird angestrebt. Über allfällige Aufnahmekriterien und Anforderungen entscheidet der Steuerungsausschuss.

2. Zweckklausel

Artikel 2. Zweck

1. Diese Vereinbarung bezweckt die Regelung der Zusammenarbeit der Gründer- und Partnerinstitutionen im Bereich der Hochschulmedizin am Standort Zürich und die Ermöglichung von interdisziplinären Projekten zur Förderung der Lehre und translationalen Forschung und im Interesse der Öffentlichkeit. Die Gründerinstitutionen schliessen sich zu diesem Zweck zu einer einfachen Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizer Obligationenrechts zusammen.
2. Die Gründer- und Partnerinstitutionen verfolgen namentlich die folgenden Ziele:
 - (a) Die Etablierung neuer sowie die Weiterentwicklung bestehender wissenschaftlicher Schwerpunktprojekte mit dem Ziel, klinische Medizin, biomedizinische Grundlagenforschung sowie Ingenieurwissenschaften zu vernetzen und Synergien, from bench to bedside, zu schaffen und zu nutzen (translationale Forschung);
 - (b) Die Koordination der Tätigkeiten der bereits existierenden Kompetenzzentren und NCCRs auf dem Gebiet der Hochschulmedizin auf dem Hochschulplatz Zürich;
 - (c) Der koordinierte und gemeinsame Auftritt unter einer zu definierenden Bezeichnung, welche die Trägerschaft nach aussen sichtbar macht, und die Etablierung dieser Bezeichnung als anerkanntes Qualitätszeichen für Lehre und Forschung im Bereich der Hochschulmedizin Zürich;
 - (d) Die Koordination gemeinsamer Programme für gezielte Nachwuchsförderung im Bereich der Hochschulmedizin;

- (e) Die Errichtung von Plattformen als Diskussionsforen für Forschende zur Unterstützung interdisziplinärer Forschungsgruppen bei der Bearbeitung von innovativen Fragestellungen. Gegebenenfalls können solche Plattformen auch der Industrie zugänglich gemacht werden;
- (f) Die Verstärkung und Koordination der Kooperation mit der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung;
- (g) Die Förderung des Dialogs über die Hochschulmedizin am Standort Zürich in und mit der Öffentlichkeit.

Artikel 3.

Keine Einschränkung der Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Gründer- und Partnerinstitutionen bezüglich Forschung und Lehre bleibt gewahrt. Sie unterliegen in keinem durch diesen Gesellschaftsvertrag berührten Punkt einem Konkurrenzverbot. Sie informieren sich gegenseitig über Kooperationen mit Dritten im Bereich der Hochschulmedizin, soweit keine vertraglichen Geheimhaltungsklauseln dem entgegenstehen.

3. Organisation

3.1 Organe

Artikel 4.

Organe

HMZ hat folgende Gesellschaftsorgane:

- (a) Steuerungsausschuss;
- (b) Geschäftsstelle.

3.2 Steuerungsausschuss

Artikel 5. Oberstes Organ

1. Die Mitglieder des Steuerungsausschusses werden von den Gründer- und Partnerinstitutionen berufen. Der Steuerungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Aus den Gründerinstitutionen ein Mitglied des Leitungsgremiums (Spitaldirektion USZ, Schulleitung ETHZ, Universitätsleitung UZH);
 - (b) Aus den Gründungsinstitutionen je zwei weitere Vertreter;
 - (c) Die Partnerinstitutionen stellen je einen Vertreter.

2. Der Steuerungsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - (a) Wahl der ihr vorsitzenden Person sowie der Stellvertretung für jeweils zwei (2) Jahre;
 - (b) Verabschiedung von Entscheidungsgrundlagen für die Struktur- und Entwicklungsplanung im Bereich Hochschulmedizin zuhanden der Organe der Gründer- und Partnerinstitutionen;
 - (c) Verabschiedung des Budgets HMZ;
 - (d) Verabschiedung des Konzeptpapiers HMZ und des jährlichen Managementreports HMZ (Jahresbericht und Jahresrechnung);
 - (e) Festlegung der Kriterien für allfällige Projektanträge und Mittelzusprachen;
 - (f) Vertretung des HMZ gegenüber den Organen der Gründer- und Partnerinstitutionen;

- (g) Beaufsichtigung der Geschäftsführung;
 - (h) Vorbereitung und Antragstellung zur Auflösung der Gesellschaft zuhanden der Organe der Gründer- und Partnerinstitutionen.
3. Weitere Aufgaben kann der Steuerungsausschuss gemäss diesem Vertrag im Rahmen seiner Kompetenzen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegieren.

Artikel 6. Ordentliche Sitzungen

1. Es werden pro Geschäftsjahr mindestens zwei ordentliche Sitzungen des Steuerungsausschusses durchgeführt. Die erste dieser Sitzungen findet spätestens vier Monate nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Jedes Mitglied des Steuerungsausschusses kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
2. Die ordentlichen Sitzungen werden von der vorsitzenden Person mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktanden aufzuführen.

Artikel 7. Organisatorisches

1. Die Sitzungen des Steuerungsausschusses werden von der vorsitzenden Person oder bei Abwesenheit durch deren Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.
2. Für jede Sitzung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Jedes Mitglied des Steuerungsausschusses hat das Recht, die Protokollierung seiner Anträge und der entsprechenden Begründungen sowie seiner Nicht-Zustimmung zu einem Geschäft zu verlangen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt das Protokoll. Das Protokoll wird den Mitglie-

dem des Steuerungsausschusses und den Organen der Partnerinstitutionen zugestellt.

Artikel 8. Beschlussfassung

1. Der Steuerungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Leitungsgremien der Gründerinstitutionen gemäss Art 5 Ziffer 1 Bst a sowie die Mehrheit der weiteren Mitglieder gemäss Art 5 Ziffer 1 Bst b und c anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Steuerungsausschusses werden durch Einstimmigkeit der Vertreter der Leitungsgremien der Gründerinstitutionen und mit Zustimmung der Mehrheit aller weiteren anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 9. Teilnahme Dritter

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Steuerungsausschusses ohne Stimmrecht teil.
2. Der Steuerungsausschuss kann interessierte Dritte als nicht ständige oder ständige Gäste an Sitzungen einladen. Eingeladene Dritte können durch Beschluss des Steuerungsausschusses von Beratungen und der Abstimmung über einzelne Geschäfte ausgeschlossen werden.
3. Dritte werden zur Geheimhaltung verpflichtet.

3.3 Geschäftsstelle

Artikel 10. Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die operative Umsetzung der Vorgaben des Steuerungsausschusses.
2. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin geleitet. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist in Belangen des HMZ dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Steuerungsausschusses und in personalrechtlicher Hinsicht dem Vertreter der UZH im Steuerungsausschuss unterstellt.
3. Die Geschäftsstelle ist an der UZH administrativ und personalrechtlich eingegliedert. Die Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und der weiteren Mitarbeitenden erfolgt durch die UZH gemäss deren personalrechtlichen Bestimmungen. Allfällige Spesen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin werden gemäss den Bestimmungen der UZH ausgerichtet.
4. Die UZH übernimmt treuhänderisch die Verwaltung der Mittel HMZ sowie die ordentliche Rechnungsführung.
5. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation, Führung und Kontrolle der täglichen Geschäfte der HMZ;
 - b) Vorbereiten der Traktanden für die Sitzungen des Steuerungsausschusses zusammen mit dem Vorsitzenden sowie die Protokollführung in den Sitzungen;
 - c) Umsetzung der Beschlüsse des Steuerungsausschusses;
 - d) Vernetzung der gemeinsamen Projekte der Gründer- und Partnerinstitutionen zuhanden des Steuerungsausschusses;
 - e) Koordination von Programmen im Bereich HMZ;

- f) Erfassen des Status Quo und aller relevanten Forschergruppen unter Mitarbeit der im HMZ involvierten Einheiten der Partnerinstitutionen (Erstellen einer Datenbank);
 - g) Sicherstellen eines zeitgerechten und effizienten Informationsflusses zwischen Geschäftsstelle und Steuerungsausschuss;
 - h) Sicherstellen der Information und Koordination zwischen den verschiedenen Kompetenzzentren, Forschungsgruppen, etc. im Bereich der Hochschulmedizin;
 - i) Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für die Struktur- und Entwicklungsplanung im Bereich Hochschulmedizin zuhanden des Steuerungsausschusses;
 - j) Erarbeiten eines Konzeptpapiers HMZ und des jährlichen Management Reports HMZ (Jahresbericht und Jahresrechnung) zuhanden des Steuerungsausschusses;
 - k) Reporting, Kontrolle und Ausarbeitung des Budgets HMZ zuhanden des Steuerungsausschusses;
 - l) Sicherstellen der Kommunikation zwischen den Partnerinstitutionen.
6. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung HMZ werden detailliert in einem Pflichtenheft festgehalten.

4. Governance

Artikel 11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von HMZ entspricht einem Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr dauert bis 31. Dezember 2011.

Artikel 12. Finanzierung

1. Die Finanzierung von HMZ wird je zu 1/3 (Anteil) durch die Gründerinstitutionen sichergestellt. Bei Beitritt von Partnerinstitutionen werden deren Finanzierungsbeiträge einem Anteil der Gründerinstitutionen zugeordnet.

Artikel 13. Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und Zeichnungsberechtigung

1. Die Mitglieder des Steuerungsausschusses handeln nur gemeinsam.
2. Für ordentliche, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000 sind der Vorsitzende des Steuerungsausschusses und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin alleine zeichnungsberechtigt. Darüber bis CHF 50'000 zeichnen sie kollektiv zu zweien. Ausgaben über CHF 50'000 werden von zwei Vertretern der Leitungsgremien der Gründerinstitutionen gezeichnet.

Artikel 14. Besondere Ausgaben und Rechtsgeschäfte

1. Müssen Räume für die Geschäftsstelle zugemietet werden, erfolgt dies im Namen einer Gründer- oder Partnerinstitution und auf Rechnung der einfachen Gesellschaft HMZ.
2. Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben der Geschäftsstelle benötigen die Zustimmung des Steuerungsausschusses.
3. Weitere Rechtsgeschäfte sind vor Unterzeichnung einem der Rechtsdienste der Gründerinstitutionen zur Prüfung vorzulegen.

4. Sämtliche Forschungs- und Zusammenarbeitsverträge mit Dritten werden durch die jeweils involvierten Gründer- und Partnerinstitutionen der HMZ direkt geschlossen.

5. Immaterialgüterrechte | Forschungsergebnisse

Artikel 15. Bezeichnung

1. Die Gründer- und Partnerinstitutionen streben längerfristig die Etablierung der Bezeichnung „Hochschulmedizin Zürich“ an. (Begriff ist noch zu definieren).
2. Eine allfällige Registrierung und / oder Nutzung der Bezeichnung durch die Gründer- und Partnerinstitutionen benötigt der Genehmigung der Gründerinstitutionen; der Steuerungsausschuss stellt bei den zuständigen Organen der Partnerinstitutionen einen entsprechenden Antrag.

Artikel 16. Forschungsergebnisse | Daten | Erfindungen

1. Jede Gründer- und Partnerinstitution führt eigene Forschungsprojekte durch.
2. Bei allfälligen gemeinsamen Forschungsprojekten im Rahmen von HMZ wird jeweils vor Beginn des Projekts eine Regelung über die Rechte betreffend Forschungsergebnisse getroffen.

6. Auflösung und Liquidation

Artikel 17. Auflösung

Die Gesellschaft wird auf einen Antrag des Steuerungsausschusses zuhanden der Organe der Gründer- und Partnerinstitutionen hin aufgelöst.

Artikel 18. Liquidation

Bei einer Auflösung der Gesellschaft entscheiden die Organe der Gründer- und Partnerinstitutionen einvernehmlich über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Artikel 19. Gesellschaftsdauer

HMZ wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Insbesondere muss die weitere Existenz und die zukünftige gemeinsame Entwicklung auf dem Hochschulplatz Zürich zwischen den Gründer- und Partnerinstitutionen abgesprochen werden.

Artikel 20. Streiterledigung

Die Gründer- und Partnerinstitutionen sind bestrebt, allfällige sich aus diesem Vertrag ergebende Auseinandersetzungen gütlich zu erledigen. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, ist für alle aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Differenzen schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich.

Für das UniversitätsSpital Zürich:

Zürich, 11. 5. 2011

11. 05. 2011

Rita Ziegler, lic. oec. HSG
Vorsitzende der Spitaldirektion

Prof. Dr. Gregor Zünd
Direktor Forschung und Lehre

Für die Universität Zürich:

Zürich.

Prof. Dr. Andreas Fischer
Rektor

Prof. Dr. Daniel Wyler
Prorektor Medizin und
Naturwissenschaften

Für die ETH Zürich:

Zürich, 20. 5. 2011

19. 5. 2011

Prof. Dr. Ralph Eichler
Präsident

Prof. Dr. Roland Y. Siegwart
Vizepräsident für Forschung und
Wirtschaftsbeziehungen